

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
17. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 17(11)333**

19. November 2010

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. November 2010 zum

## a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs.: 17/3404)

## b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Blrkwald, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Maßnahmen zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums (BT-Drs.: 17/2934)

## c) Antrag der Abgeordneten Fritz Kuhn, Markus Kurth, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Menschenwürdiges Dasein und Teilhabe für alle gewährleisten (BT-Drs.: 17/3435)

## d) Antrag der Abgeordneten Britta Haßelmann, Markus Kurth, Alexander Bode, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Leistungskürzungen bei den Unterkunftskosten im Arbeitslosengeld II verhindern - Vermittlungsverfahren mit den Ländern aufnehmen (BT-Drs.: 17/3058)

## e) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs.: 17/3631)

## f) Antrag der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm, Anette Kramme, Elke Ferner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes durch eine transparente Bemessung der Regelsätze und eine Förderung der Teilhabe von Kindern umsetzen (BT-Drs. 17/3648)

**Prof. Dr. Anne Lenze**

**Setzt der Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010 um?**

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 besonderen Wert auf das **Verfahren** zur Ermittlung des Existenzminimums gelegt, da das Grundge-

setz selber keine quantifizierbaren Vorgaben für die Höhe der Regelleistung liefere<sup>49</sup>.

**1. Die Statistik-Methode**

Das BVerfG hatte festgestellt, dass die auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) basierende Statistik-Methode, die das sozialrechtliche

<sup>49</sup> BVerfG-Urteil vom 9.2.2010, Az. 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 ( Rn.142). Die Randnummern (Rn.) beziehen sich auf die unter [www.juris.de](http://www.juris.de) und [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de) veröffentlichte Fassung des Urteils.

Existenzminimum an den Verbrauchsausgaben der untersten 20% der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte orientiert, grundsätzlich geeignet sei. Da das BVerfG nur die Fragen beantwortet, die ihm vorgelegt werden, hat es sich nicht damit befasst, ob der Gesetzgeber die Referenzgruppe dahingehend verändern darf, dass er ärmere Haushalte zugrundelegt. Ausdrücklich führte es aus: „Das Bundesverfassungsgericht hat nicht zu prüfen, ob die Wahl einer anderen Referenzgruppe, zum Beispiel des zweiten Zehntels oder Dezils, angemessener gewesen wäre. Denn die Wahl des untersten Quintils beruhte auf der sachgerechten Erwägung, die Referenzgruppe der Bezieher von geringen Einkommen möglichst breit zu fassen, um statistisch zuverlässige Daten zu verwenden“ (Rn. 168).

In dem Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch<sup>50</sup> hat der Gesetzgeber bei der Ermittlung des Regelbedarfs der Erwachsenen nicht – wie bisher – auf die nach ihrem Einkommen geschichteten untersten 20%, sondern nur auf die untersten 15% der Einpersonenhaushalte abgestellt. Nachdem diejenigen Haushalte aus der Referenzgruppe herausgenommen wurden, die vollständig von Leistungen nach SGB II und XII leben, werden die nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten untersten 15% der verbliebenen Einpersonenhaushalte betrachtet. Das bedeutet, dass nur unter Hinzunahme der ausgeschlossenen 8,6% der Leistungsbezieher-Haushalte, das unterste Quintil erreicht bzw. überschritten wird (22,3%). Damit ist der obere Grenzwert der betrachteten Einkommen von 940 Euro in der EVS 2003 auf 901 Euro in der EVS 2008 gesunken.

Ob das BVerfG dies mittragen wird, ist ungewiss, denn seine gesamte Entscheidung basierte auf der Vorgehensweise, dass der Ermittlung des menschenwürdigen Existenzminimums die Einkommens- und Verbrauchsausgaben der untersten 20% der Bevölkerung zugrunde liegen. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass die übrigen im Urteil vom 9.2.2010 vorgebrachten verfassungsrechtlichen Einwände umso schärfer wiegen, wenn schon am Anfang des Berechnungsverfahrens eine Stellschraube zu Lasten der Leistungsberechtigten angezogen wurde. Je niedriger von vornherein das Einkommen der Referenzgruppe festgelegt wird, umso strenger wird die weitere Prüfung ausfallen. Summieren sich restriktive Vorgehensweisen, so besteht letztendlich die Gefahr, dass das menschenwürdige Existenzminimum nicht mehr garantiert werden kann. Dass das **menschenwürdige Existenzminimum** nicht nur in **Relation** zu den Verbrauchsausgaben der einkommensschwächsten Haushalte zu bestimmen ist, sondern dass im Hintergrund auch ein **objektiver Maßstab** bereitstehen muss, deutet sich in der Formulierung des BVerfG an, wenn es einschränkend darauf hinweist, dass der Einsatz der Statistik-Methode nur vertretbar sei unter der „Prämisse, dass auch das Ausgabeverhalten unterer Einkommensgruppen der Bevölkerung zu erkennen gibt, welche Aufwendungen für das menschenwürdige

<sup>50</sup> Drucksache 17/3404 vom 26.10.2010 (im Folgenden: Gesetzentwurf)

Existenzminimum erforderlich sind“ (Rn. 166). Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass zumindest im Rahmen einer Ergebniskontrolle anhand eines Warenkorb überprüft werden, ob denn die Referenzgruppe selber noch ein als objektiv gesetztes Existenzminimum decken kann.

## 2. Der Umgang mit dem Problem der verdeckten Armut

Wenn der Gesetzgeber die Referenzgruppe auf die untersten 15 % der nach ihrem Einkommen geschichteten Ein-Personen-Haushalte reduziert, dann stellt sich das Problem der „verdeckten Armut“ in ungleich schärferer Weise als in dem Sachverhalt, der dem Urteil des BVerfG vom 9.2.2010 zugrunde lag. Das Gericht hatte sich zu der Frage, ob und wie die Gruppe der „verdeckten Armen“, die ihre gesetzlichen Ansprüche nicht geltend machen, verlässlich aus der Vergleichsgruppe heraus gerechnet werden, um Zirkelschlüsse zu vermeiden, nicht eindeutig geäußert. So wurde es für vertretbar gehalten, dass der Gesetzgeber darauf verzichtet habe, den Anteil „versteckt armer“ Haushalte auf empirisch unsicherer Grundlage zu schätzen. Jedoch bleibe er entsprechend seiner „Pflicht zur Fortentwicklung seines Bedarfsermittlungssystems verpflichtet, bei der Auswertung künftiger Einkommens- und Verbrauchsstichproben darauf zu achten, dass Haushalte, deren Nettoeinkommen unter dem Niveau der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch inklusive der Leistungen für Unterkunft und Heizung liegt, aus der Referenzgruppe ausgeschieden werden.“

Dem ist der Gesetzgeber nicht nachgekommen. Ob er davon ausging, dass ihn die Pflicht zur Weiterentwicklung erst für kommende EVS trifft, bleibt unklar. In der Gesetzesbegründung finden sich zu diesem Thema lediglich apodiktische Ausführungen, die statistisch nicht belegt werden. So wird einerseits darauf hingewiesen, dass es „keine empirischen Belege für eine nennenswerte Größenordnung dieses viel diskutierten Phänomens“ gebe, andererseits wird aber davon ausgegangen, dass verschämte Armut durch die Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende deutlich zurückgegangen sei<sup>51</sup>. Die Gesetzesbegründung setzt sich auch nicht mit jenen Untersuchungen auseinander, die das Ausmaß der verdeckten Armen in Deutschland auszuleuchten versuchen. Einer Untersuchung aus dem Umfeld des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zufolge lag die Rate der Nichtinanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen im Jahr 2007 bei 38,56 %<sup>52</sup>, andere Studien gehen von 4,9 Millionen Menschen aus, die ihre Ansprüche nach dem SGB II nicht geltend machen<sup>53</sup>.

<sup>51</sup> Gesetzentwurf, S. 144

<sup>52</sup> Kerstin Bruckmeier, Jürgen Wiemers, A new Targeting – A New Take-Up? Non-Take-Up of Social Assistance in Germany after Social Policy Reforms. SOEP Papers on Multidisciplinary Panel Data Research, No. 294, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin, S. 11

<sup>53</sup> Irene Becker, Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: Eine vergleichende Analyse aktueller

Bis zum Beweis des Gegenteils ist daher davon auszugehen, dass in der Referenzgruppe, die zur Ermittlung der Regelbedarfe von Erwachsenen und Kindern zugrunde gelegt werden, in einem erheblichem Umfang weiterhin Haushalte enthalten sind, die unter dem Niveau von Grundsicherung leben und die damit im Sinne des Zirkelschlusses das Leistungsniveau der GrundsicherungsempfängerInnen drücken. Gegen die Annahme der Bundesregierung, dass sich das Problem der verdeckten Armut in den letzten Jahren verkleinert habe, spricht die Tatsache, dass es in Deutschland in den letzten Jahren zu einer erheblichen Ausweitung des Niedriglohnsektors gekommen ist. In den Jahren zwischen 2005 und 2008 lag der Anteil an allen Beschäftigten schon bundesweit bei 20,9 Prozent<sup>54</sup>. Dadurch hat sich der Kreis der Erwerbstätigen, die Einkommen unterhalb des Grundsicherungsniveaus beziehen, vergrößert. Gerade diese aber bilden das Reservoir der „verdeckt Armen“, die sich scheuen, zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen staatliche Leistungen zu beantragen, bzw. die nicht wissen, dass sie noch aufstotkende Leistungen beziehen könnten. Es ist gut möglich, dass das BVerfG das Problem der verdeckten Armut bei einer neuerlichen Befassung mit dem Thema eine größere Bedeutung zuschreibt, nachdem der Gesetzgeber die Referenzgruppe auf die untersten 15% der nach ihren Nettoeinkommen geschichteten Haushalte reduziert hat. Denn dann können die höheren Einkommen, die zwischen 15% und 20% der nach ihren Nettoeinkommen geschichteten Haushalte liegen, die durch die verdeckte Armut erzeugten Negativ-Effekte bei der Regelbedarf-Ermittlung noch weniger ausgleichen kann – das Problem der verdeckten Armut schlägt damit noch stärker durch auf die Höhe der Regelbedarfe von Erwachsenen und Kindern.

### 3. Die Gleichsetzung von Eltern mit Alleinstehenden

Das BVerfG hatte ausgeführt: „Für die Bestimmung der für einen Alleinstehenden notwendigen Leistungen ist die Beschränkung auf Einpersonenhaushalte sachgerecht“ (Rn. 168). Daraus kann geschlossen werden, dass die Ermittlung des Bedarfs von Erwachsenen in Mehrpersonenhaushalten anhand der Verbrauchsausgaben für Alleinstehende nicht sachgerecht ist.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwar in § 4 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes nach den Einpersonenhaushalten, bei denen er die untersten 15% der in der EVS 2008 ermittelten Haushalte zugrunde legt, und den Familienhaushalten, für die er als Referenzgruppe die untersten 20% der Haushalte festlegt. Im Weiteren ergibt sich dann aber, dass auch die Regelbedarfe der **Erwachsenen in Familienhaushalten** auf der Grundlage der Verbrauchsausgaben der untersten 15% der **Einpersonenhaushalte** berechnet werden. Dies ist willkürlich und wird nicht begründet. Da die EVS alle Daten über die Verbrauchsausgaben der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten untersten 20% der Familien-

haushalte bereitstellt, ist nicht zu erklären, dass die Bedarfe der Erwachsenen in Familienhaushalten nicht ebenfalls daran zu bemessen sind. Kinder leben mit ihren Eltern in einem Haushalt – die Familienmitglieder teilen denselben Lebensstandard. Stattdessen wird eine ökonomische Einheit (die Familie) auf gesplittet wird und der Bedarf der einen auf der Grundlage von 20% der Familienhaushalte, der Bedarf der anderen auf der Grundlage von 15% der Einpersonenhaushalte berechnet wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Alleinstehenden in dieser niedrigen Einkommensschicht zu einer besonders deklassierten Teilgruppe der Gesellschaft gehören, deren Einkommen und Ausgaben keine Rückschlüsse auf die Bedarfe von Erwachsenen in Mehrpersonen-Haushalten zulassen. Die Ableitung des Bedarfes von Eltern anhand der Verbrauchsausgaben von Alleinstehenden verstößt gegen Art. 6 Abs. 1 GG, denn die Pflicht zur Förderung der Familie umfasst insbesondere ihren wirtschaftlichen Zusammenhalt<sup>55</sup> und der Gesetzgeber somit gehalten ist, die Familie auch als ökonomische Einheit zu schützen. Außerdem ist ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG zu konstatieren, weil Ungleiches gleich behandelt wird und nicht seiner Eigenart nach verschieden<sup>56</sup>.

### 4. Nicht regelbedarfrelevante Positionen

Das BVerfG hat ausgeführt, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, dass die in den einzelnen Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfassten Ausgaben „des untersten Quintils nicht vollständig, sondern als regelleistungsrelevanter Verbrauch nur zu einem bestimmten Prozentsatz in die Bemessung der Regelleistungen einfliegen. Allerdings muss der jeweilige Abschlag sachlich gerechtfertigt sein“ (Rn. 170). „Der Gesetzgeber darf Ausgaben, die die Referenzgruppe tätigt, nur dann als nicht relevant einstufen, wenn feststeht, dass sie anderweitig gedeckt werden oder zur Sicherung des Existenzminimums nicht notwendig sind“ (Rn. 171). Weiter heißt es, dass die Höhe der Kürzung sich empirisch aus der EVS ableiten lassen müsse und den Normgeber die Obliegenheit treffen, sie nachvollziehbar zu begründen, vor allem dann, „wenn er von seiner selbst gewählten Methode abweicht“ (Rn. 171).

Der Gesetzgeber hat zwar auf prozentuale Abschläge verzichtet, hat aber stattdessen wiederholt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durchschnittliche Ausgaben der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten untersten 15% der Bevölkerung für nicht regelsatzrelevant zu erklären. Es kann selbstverständlich darüber gestritten werden, ob Ausgaben für Schnittblumen, Haustiere, Gartengeräte, Küchenuhren oder die Kosten der chemischen Reinigung zum menschenwürdigen Existenzminimum gehören. Dass die Leistungsberechtigten hier unterschiedliche Entscheidungen treffen, ist jedoch gerade das Charakteristische der Statistik-Methode. Der Gesetzgeber hat mit seiner Vorgehensweise in willkürlicher Weise Statistik- und Warenkorbmethode vermischt. Aus den statistisch ermittelten Ver-

Reformvorschläge, Abschlussbericht, Hans-Böckler-Stiftung 2010, S. 137.

<sup>54</sup> FAZ vom 16.11.2010, S. 42

<sup>55</sup> BVerfGE 61, 18, 25; 62, 323, 332; 75, 382, 392.

<sup>56</sup> BVerfGE 108, 52, 68; 103, 242, 258.

brauchsausgaben der untersten 15% bzw. 20% der Haushalte nimmt er – in umgekehrter Anwendung des Warenkorbmodells - wieder eine Vielzahl von Waren aus dem Korb heraus, die als nicht relevant für den Regelbedarf eingestuft werden. Das BVerfG hatte zwar festgestellt, dass der Gesetzgeber in der Wahl der Methode frei sei, hatte jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, dass Abweichungen von der gewählten Methode der sachlichen Rechtfertigung bedürften (Rn. 139). Dies ist nicht erfolgt. Das BVerfG hatte ferner ausgeführt, dass dem Statistikmodell die Überlegung zugrunde liege, dass der individuelle Bedarf eines Hilfebedürftigen in einzelnen Ausgabepositionen vom durchschnittlichen Verbrauch abweichen kann, der Gesamtbetrag der Regelleistung es aber ermöglichen solle, „einen überdurchschnittlichen Bedarf in einer Position durch einen unterdurchschnittlichen Bedarf in einer anderen auszugleichen. Der Gesetzgeber muss deshalb die regelleistungsrelevanten Ausgabepositionen und -Beträge so bestimmen, dass ein interner Ausgleich möglich ist“ (Rn. 172). Diese Voraussetzung ist aber nicht mehr erfüllt, wenn an einer Vielzahl von Ausgabepositionen gekürzt wird und damit der Regelbedarf insgesamt zu tief sinkt.

Öffentlich debattiert wurden die Abschlüsse in Höhe von 19 Euro durch die Herausnahme der Ausgaben für **Tabak und Alkohol**, wobei letztere durch preiswertes Mineralwasser aus dem Diskounter in Höhe von monatlich 2,99 Euro ersetzt wurden. Was bei den Stammtischen (sic!) vielleicht gut ankommt, bedeutet aber, dass es einem Grundsicherungsempfänger nicht zugestanden wird, auch nur einen Abend im Monat zuhause mit Freunden ein Bier zu trinken. Ein Mindestmaß an sozialer Teilhabe – wie sie durch den Regelbedarf gem. § 19 SGB II gewährleistet werden soll - ist damit nicht möglich. Wenn der Gesetzgeber den Grundsicherungsempfängern schon eine gesunde Lebensführung vorschreiben will, dann hätte er im Sinne der Substitutionstheorie auch nur das Ausgabeverhalten der Haushalte betrachten dürfen, die abstinent leben. Ähnliche Abzüge werden vorgenommen für die in der Referenzgruppe der ärmsten 15 % der Gesellschaft durchschnittlich getätigten Ausgaben für den Besuch von Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbissständen, Kantinen und Mensen. Hier wurde nur der Warenwert in Höhe von 28,5% der Ausgaben für Regelsatz relevant erklärt mit der Begründung, dass die auswärtige Verpflegung nicht zum *physischen* Existenzminimum zähle<sup>57</sup>. Dies ist aber ein Aspekt der *sozialen Teilhabe*, der ebenfalls zum menschenwürdigen Existenzminimum gehört. Dem Gesetzgeber wurde zwar ein größerer Gestaltungsspielraum für den Bereich der Teilhabe am sozialen Leben zugestanden (Rn. 138), wenn dieser aber soweit ausgedünnt ist, dass selbst verbreitete Formen der Geselligkeit nicht mehr enthalten sind, könnte hier eine Grenze überschritten zu sein. Schließlich hatte das Gericht den Vorteil der Statistik-Methode auch darin gesehen, dass sie „die neben dem physischen Existenzminimum zusätzlich erforderlichen Aufwendungen zur Gewährleistung eines Minimums an gesellschaftlicher Teilhabe am tatsächlichen Ausgabeverhalte-

misst“ (Rn. 166). Das tatsächliche Ausgabeverhalten der Referenzgruppe ist aber durch gelegentlichen Alkoholgenuss und den Besuch einfacher Gaststätten geprägt, so dass dies als typisches Verbraucherverhalten als gegeben hinzunehmen ist.

Bei den statistisch nachgewiesenen Ausgaben für den **Verkehr** hatte das BVerfG keinen Wertungswiderspruch darin gesehen, dass der Gesetzgeber dem Grundsicherungsempfänger zwar ein angemessenes Fahrzeug<sup>58</sup> gestattet, jedoch bei der Bemessung des Existenzminimums Ausgaben für Benzin nicht berücksichtigt. Jedoch hatte es darauf hingewiesen, dass „bei Einsparung der Kosten eines Kraftfahrzeugs die Kosten des Hilfebedürftigen für den öffentlichen Nahverkehr ansteigen können“ (Rn. 179). Hier hat der Gesetzgeber nicht die durchschnittlichen Mobilitätskosten der untersten 15% der Bevölkerung zugrundegelegt, sondern hat im Rahmen einer **Sonderauswertung** nur das Ausgabeverhalten derjenigen Haushalte betrachtet, die keine Ausgaben für Kraftstoffe und Schmiermittel haben.

Sonderauswertungen sind grundsätzlich ein probates Mittel, um die dem Statistikmethode inhärenten Substitutionsansatz zu realisieren: Wenn bestimmte Ausgabepositionen herausgenommen werden, dann können Ausgaben der verbliebenen Haushalte in anderen Bereichen höher liegen. Wer sein Geld nicht für Alkohol und Tabak ausgibt, hat vielleicht höhere Kosten für Sportgeräte oder Ernährung. Allerdings können Sonderauswertungen die Referenzgruppe derartig verzerren, dass keine realitätsgerechten Daten mehr zu ermitteln sind. Für die Alleinstehenden, die häufig in städtischen Ballungsgebieten leben, mag der unterstellte Verweis auf Fahrrad und ÖPNV realistisch sein. Obwohl auch bei ihnen davon auszugehen ist, dass der Sonderzuschuss auf Haushalte ohne Pkw dazu führt, dass besonders arme Haushalte in der Referenzgruppe konzentriert sind und hier die 15%-Problematik ein weiteres Mal eine Verschärfung erfährt. Für Familien mit Kindern, die häufig im ländlichen Umfeld leben und fast immer ein Auto besitzen, kommt es jedoch mit Sicherheit zu einer erheblichen Unterdeckung ihres Mobilitätsbedarfes<sup>59</sup>. So liegen die Ausgaben der Familien mit einem Kind im Alter von 6 bis 14 Jahren für Verkehr in der Referenzgruppe der untersten 20% der Haushalte bei 276,73 Euro im Monat, die sich aufteilen in jeweils 122 Euro für jeden Elternteil und 34,15 Euro für das Kind. Nimmt man von dieser Gruppe nur noch die Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe und Schmiermittel in den Blick, so bleiben lediglich 38 Haushalte übrig, zu denen im übrigen keine Daten mehr angegeben werden, weil sie nicht mehr repräsentativ sind. Dennoch werden hier Ergebnisse ausgewiesen: danach kommt dieser Referenzhaushalt auf Ausgaben für Verkehr für drei Personen in Höhe von 63,97 Euro, von denen jeweils 24,73 auf jeden Elternteil und 14,49 Euro auf das Kind entfallen<sup>60</sup>. Dies ist jedoch nur noch ein Bruch-

<sup>57</sup> Gesetzentwurf, S. 94.

<sup>58</sup> Dieses wird gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II nicht als Vermögen nicht berücksichtigt.

<sup>59</sup> Rudolf Martens, Mobilitätsbedarf: Ein verdrängtes Thema in der Regelsatzdiskussion, in: WSI Mitteilungen 10/2010, S. 531 ff.

<sup>60</sup> Anlage 1 zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

teil der tatsächlichen Ausgaben, die in der gesamten Referenzgruppe getätigt werden.

Dies begegnet verschiedenen verfassungsrechtlichen Einwänden. Zum einen sind die auf der Grundlage dieser Auswertung ermittelten Werte methodisch zweifelhaft. Dies zeigt sich schon daran, dass die Kosten für den Verkehr der 14 bis 18jährigen niedriger sind als die der 6 bis 14jährigen, obwohl die Lebenswirklichkeit dafür spricht, dass mit zunehmendem Alter der Mobilitätsbedarf wächst. Wenn Sonderauswertungen dazu führen, dass mit nicht mehr repräsentativen Daten operiert werden muss, verstoßen sie gegen die eindeutigen Vorgaben des BVerfG, wonach „die Festsetzungen der Leistungen auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren tragfähig zu rechtfertigen sein“ müssen (Rn. 142). Legt der Gesetzgeber die im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nicht nachvollziehbar offen, so ist per se von der Unvereinbarkeit der Höhe der Regelleistung auszugehen (Rn. 144). Zum anderen muss aus der Tatsache, dass nach Reduzierung der Referenzgruppe auf diejenigen Haushalte, die keine Ausgaben für einen Pkw aufweisen, praktisch keine Familien mehr übrig bleiben, die Konsequenz gezogen werden, dass diese Vorgehensweise eben **nicht realitätsgerecht** ist und deshalb zu unterbleiben hat. Der mehrmalige Hinweis des Gerichtes auf den jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens, die bestehenden Lebensbedingungen sowie die technisierte Informationsgesellschaft (Rn. 138) legt nahe, dass der Gesetzgeber die Augen vor der Realität nicht verschließen darf. Er muss berücksichtigen, dass Familien in Deutschland auch im unteren Einkommenssegment typischerweise ein Auto besitzen, um gerade den durch Kinder erst entstehenden Mobilitätsbedarf zu decken. Wird dies aus dem Regelbedarf von Familien im Grundsicherungsbezug gestrichen, so hat dies zur Folge, dass diese Familien den Bedarf auf Kosten anderer Bedarfe decken müssen.

Es ist zu konzedieren, dass über die sachliche Angemessenheit bestimmter Abzüge durchaus gestritten werden kann. Wenn diese allerdings ubiquitär sind, bedeutet dies, dass die Voraussetzungen für den Substitutionsgrundsatz des Statistikmodells (die Möglichkeit des internen Ausgleichs) nicht mehr gegeben sind. Überdurchschnittliche Bedarfe in dem einen Bereich können nicht mehr durch Einsparungen in dem anderen Bereich kompensiert werden. So kommt der Herausnahme nicht regelsatzrelevanter Positionen die Funktion zu, die früher die Abschlüsse hatten: sie bieten die Möglichkeit genau den Regelbedarf zu „berechnen“, der arbeitsmarktpolitisch und fiskalisch als tragbar erscheint. So ist es wohl doch kein statistischer Zufall, dass monatelanges Rechnen genau den Betrag von 364 Euro ergab, den schon im Jahr 2008 der Siebente Existenzsicherungsbericht als Existenzminimum für das Jahr 2010 in Aussicht gestellt hatte<sup>61</sup>.

### 5. Der neue Kinderbedarf

Während für die Erwachsenen nur auf die Ausgaben der untersten 15% der nach ihrem Einkommen ge-

schichteten Haushalte abgestellt wurde, wurden für den Regelbedarf von Kindern die untersten 20% der Haushalte zugrunde gelegt<sup>62</sup>, was darin begründet liegt, dass ansonsten keine statistisch ausreichend große Gruppe zustande gekommen wäre. Das Ergebnis der konkreten Ermittlung des Kinderbedarfs ist einigermaßen überraschend: Danach waren die alten – ins Blaue hinein geschätzten - Kinderregelsätze zu hoch, und zwar zunehmend mit steigendem Alter: Bei den 0 bis 6 Jahre alten Kindern um 2 Euro, bei den 7 bis 14 Jahre alten Kindern um 9 Euro und bei den 14 bis 18 Jahre alten Kindern um 12 Euro. Zwar werden die Sätze nicht gekürzt, allerdings werden die Leistungen für Kinder solange nicht angepasst, bis die rechnerische Lücke durch Inflation und Preisentwicklung geschlossen ist<sup>63</sup>. Das widerspricht den in den letzten Jahren von Wohlfahrtsverbänden vorgelegten Berechnungen, wonach die Kinderregelsätze zu niedrig seien<sup>64</sup>. Auch hatten Untersuchungen ergeben, dass der im Sozialgeld für Lebensmittel vorgesehene Betrag für Kinder ab 7 Jahren keine ausgewogene Ernährung ermöglicht<sup>65</sup>. Um zu verifizieren, ob die Referenzgruppe selber ihren Kindern eine menschenwürdige Existenzminimum gewährleisten kann, würde es sich anbieten, anhand der Warenkorbmethode zu überprüfen, ob der Regelbedarf es erlaubt, Kinder und Jugendliche angemessen zu ernähren und zu kleiden. Eine Erklärung dafür, dass gerade der frühere Regelsätze für Jugendliche zu hoch sei, lässt sich jedoch unschwer darin finden, dass der Gesetzgeber für die Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr unterstellt, dass sie im selben Maß Alkohol und Tabak konsumieren wie Erwachsene und ihnen hierfür ebenfalls ca. 16 Euro vom Regelbedarf abzieht<sup>66</sup>. Diese Vorgehensweise entspricht wieder einer „Schätzung ins Blaue“ hinein. Solange diese Fiktion nicht empirisch belegt ist, hat sie nach den Anforderungen des BVerfG an ein transparentes, realitätsgerechtes und auf belastbaren Daten beruhenden Verfahren zu unterbleiben. Hinzu kommt, dass bei der Neuberechnung der Kinderregelsätze viele Verbrauchspositionen der EVS nicht mit Zahlen unterlegt sind, sondern Leerstellen aufweisen, was daran liegt, dass zu einzelnen Ausgabeposten Angaben von weniger als 25 Haushalten vorhanden waren. Damit wird das Verfahren zur Ermittlung der Regelsätze für Kinder der verfassungsgerichtlich geforderten Obliegenheit zur Transparenz vermutlich nicht gerecht.

Im Regelbedarf der Kinder sind auch weiterhin typische Bedarfslagen in Zusammenhang mit dem **Schulbesuch** abgedeckt. So weist die Begründung

<sup>62</sup> § 4 Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (RBEG).

<sup>63</sup> §§ 77 Abs. 4 SGB II E, 134 SGB XII.

<sup>64</sup> Der Paritätische, Was Kinder brauchen... 09/2008; Neue Caritas, spezial, 10/2008.

<sup>65</sup> Kerstin/Clausen, Wie teuer ist eine gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche?, in: ErnährungsUmschau 2007, S. 508 ff.; Dirk Heinz, Einige Überlegungen zu den die Existenz sichernden Leistungen für die Kosten der Ernährung bei Kindern, zu möglicher Fehlernährung infolge zu geringer Leistungen und zu möglichen rechtlichen Konsequenzen, in: Zeitschrift für das Fürsorgewesen 2010, S. 73 ff.

<sup>66</sup> Gesetzentwurf, S. 112

<sup>61</sup> BT-Drucks. 16/11065, S. 7

des Gesetzentwurfs darauf hin, dass die Anschaffung von Schulbüchern vom Regelbedarf erfasst sei, soweit die Länder nicht ohnehin Lehrmittelfreiheit gewähren. Auch die „Fahrtkosten zur Schule seien von dem Regelbedarf erfasst“<sup>67</sup>. Dies wird vor dem BVerfG wohl nicht zu halten sein. Zum einen können wegen der je nach Bundesland unterschiedlichen Regelungen zur Lehrmittelfreiheit in den Verbrauchsausgaben der untersten 20% der Bevölkerung keine diesbezüglichen *durchschnittlichen* Ausgaben erfasst sein. Das gleiche gilt erst recht für die Beförderungskosten zur Schule. Wenn hier ein Durchschnittswert in den Regelbedarf eingegangen wäre, so wäre er für diejenigen, die tatsächlich auf öffentliche Verkehrsmittel für den Schulbesuch angewiesen sind, in jedem Fall zu gering, für diejenigen, die zu Fuß zur Schule gehen können, entstünde eine Überdeckung. Nach der insoweit eindeutigen Rechtsprechung des BVerfG sind für Kinder im Grundsicherungsbezug nunmehr alle „Befähigungskosten“ vom Bund zu decken<sup>68</sup>. Dazu gehören auch die Kosten der Schülerbeförderung, die in einigen Bundesländern nur bis zur 10. Klasse finanziert werden.

Gem. § 28 Abs. 3 SGB II E gehören zum Bildungsbedarf für Schülerinnen und Schüler die Aufwendungen für den **persönlichen Schulbedarf**. Hier werden - ausnahmsweise in bar - 70 Euro zum Schuljahresbeginn am 1.8. und weitere 30 Euro zum Halbjahr, am 1.2. eines jeden Jahres ausbezahlt. Das alte Schulbedarfspaket des § 24 a SGB II in Höhe von 100 Euro war vom BVerfG kritisiert worden, weil der Bedarf nicht empirisch ermittelt worden, sondern geschätzt worden war (Rn. 203). In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt, dass es wegen der höchst unterschiedlichen Anforderungen in einzelnen Bundesländern und bei unterschiedlichen Schulformen einen im Rahmen der Massenverwaltung nicht leistbaren Aufwand bedeuten würde, den jeweiligen Bedarf konkret zu ermitteln<sup>69</sup>. Auch findet sich der Hinweis, dass die Praxis gezeigt habe, dass „diese Leistungen eine gute Ausstattung auch der Kinder aus bedürftigen Familien zum Schuljahresbeginn bewirkt“ habe<sup>70</sup>. Ob dies mit der Entscheidung des BVerfG vereinbar ist, ist fraglich, hatte dieses doch ausdrücklich gefordert, den Schulbedarf empirisch zu ermitteln.

§ 28 Abs. 4 SGB II E enthält für Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf **angemessene Lernförderung**, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zwar sind die Fördervoraussetzungen nicht so restriktiv wie im derzeitigen § 21 Abs. 6

SGB II<sup>71</sup>, jedoch weist die Begründung zum Gesetzentwurf darauf hin, dass außerschulische Lernförderung als Mehrbedarf nur in „Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig“ ist. Offensichtlich wird hier ein Antragssturm erwartet, so dass im Weiteren klargestellt wird, dass die Lernförderung in der Regel nur „kurzzeitig“ notwendig sei, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Schulische Angebote hätten Vorrang. Wesentliches Ziel sei die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. „Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig kein Grund für die Lernförderung dar“<sup>72</sup>. Das bedeutet, dass auf Kosten des Grundsicherungsträgers nur die Versetzung zu fördern ist, aber auch nur, wenn diese realistisch zu erreichen ist. Die Lernförderung wird eingestellt, wenn ausreichende Leistungen erreicht sind, also bei der Note ausreichend. Das Ziel, von der Hauptschule auf die Realschule oder von dieser auf ein Gymnasium zu gelangen, wird nicht auf Kosten des Bundes gefördert. Damit bleibt das, was in den Familien der Mittelschicht an der Tagesordnung ist, für Familien im Leistungsbezug weiterhin unerreichbar. Auch der für die Zukunft erwartete Facharbeitermangel wird so nicht behoben. Es zeigt sich auch, dass die Verankerung von Bildungs- und Teilhabeansprüchen von Kindern im Rahmen des SGB II, XII und § 6a BKGG die dort herrschende **Philosophie der sparsamen Mittelverwendung** nicht überwinden kann. Im Fall der Lernförderung von Kindern müsste die möglichst weitgehende Ausschöpfung der Mittel als Erfolg bezeichnet werden, weil nur so die „Vision“ des BVerfG zu realisieren wäre, die Lebenschancen junger Menschen zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, langfristig ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften zu bestreiten (Rn. 192).

Bei der **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** des § 28 Abs. 5 SGB II E ist auf die Problematik hinzuweisen, dass in vielen Kindergärten gerade die Kinder arbeitsloser Eltern nur Halbtagsplätze bekommen, in denen das Mittagessen nicht eingeschlossen ist. Hier müssen vor Ort Lösungen gefunden werden, damit auch die Kinder Grundsicherungsbezug an den Angeboten teilnehmen können.

§ 28 Abs. 6 SGB II E gewährt Berechtigten bis zum 18. Lebensjahr Leistungen für die **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft bis zu einem Höchstbetrag von 10 Euro im Monat für 1. die Mitgliedschaft in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, 2. Musikunterricht, 3. vergleichbare Kurse der kulturellen Bildung oder 4. die Teilnahme an Freizeiten.

Die Höhe der Pauschale begründet der Gesetzentwurf mit den Ergebnissen der EVS 2008, wonach in Paarhaushalten mit einem Kind nach dem Verteilungsschlüssel entsprechende Ausgaben von 3,58 Euro auf das Kind entfielen, so dass der monatliche Pauschalbetrag von 10 Euro pro Kind die zu berücksichtigenden Durchschnittsbeträge erheblich über-

<sup>67</sup> Gesetzentwurf, S. 172.

<sup>68</sup> Die Aussage des Gerichtes lässt keinen Interpretationsspielraum: „Die Länder haben ihre Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen zu finanzieren. Aus Art. 104a ABS. 1 GG folgt aber keine fürsorgerechtliche Pflicht, hilfebedürftige Personen, die Schulen besuchen und sonstige Bildungseinrichtungen benutzen, mit den dafür notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten“ (BVerfG vom 9.2.2010, Rn. 182).

<sup>69</sup> Gesetzentwurf S. 173.

<sup>70</sup> Gesetzentwurf S. 174

<sup>71</sup> Die Bundesagentur für Arbeit verlangt hier im Rahmen einer Dienstanweisung einen Todesfall in der Familie oder eine schwere Erkrankung der Schülerin/des Schülers.

<sup>72</sup> Gesetzentwurf S. 174

steigen<sup>73</sup>. Das Budget von 10 Euro im Monat sei ausreichend, um neben den durchschnittlichen Kosten von 25 – 30 Euro für Mitgliedsbeiträge für Sportvereine im Jahr auch noch andere Aktivitäten zur gesellschaftlichen Teilhabe in Anspruch zu nehmen<sup>74</sup>. Nicht zu den geförderten Aktivitäten gehören beispielsweise Kinoveranstaltungen, da diese lediglich ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen hätten und überwiegend der Unterhaltung dienen<sup>75</sup>. Es fällt außerdem auf, dass Unternehmungen mit der gesamten Familie, wie der Besuch des Zoos, des Spaßbades oder des Kletterparks nicht erfasst sind. Diese können durchaus einen wertvollen familienstabilisierenden Effekt haben. Stattdessen setzen die geförderten Angebote ausschließlich auf eine **Förderung** von Kindern und Jugendlichen **jenseits der Familie**. Dies erscheint mit Art. 6 Abs. 1 GG nur schwer vereinbar, der es dem Staat aufgibt, Ehe und Familie besonders zu schützen. Andererseits sollen die Jobcenter mit den Eltern gemeinsam möglichst verbindliche Absprachen über die Inanspruchnahme von Angeboten zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe treffen, damit Kinder und Jugendliche ihre Ansprüche auch tatsächlich realisieren<sup>76</sup>. Dies ist problematisch, weil in den meisten Fällen im derzeitigen SGB-II-Regime des Forderns und Förderns oft kein Vertrauensverhältnis zu den Mitarbeitern der Arbeitsvermittlung besteht und diese auch in der Regel nicht die erforderliche Qualifikation besitzen, versteckte Integrations- und Bildungshemmnisse zu erkennen.

Der in Abs. 6 aufgeführte Katalog ist abschließend. **Fahrtkosten** gehören deshalb nach Aussage des Gesetzesentwurfs **nicht** zu den nach Abs. 6 anerkannten Bedarfen<sup>77</sup>. Das stellt gerade in strukturschwachen Regionen ein besonderes Problem dar, denn häufig befinden sich die Angebote in der nächstgrößeren Stadt. Wer sich die Fahrtkosten nicht leisten kann, ist damit von der sozialen und kulturellen Teilhabe faktisch ausgeschlossen. Weiterhin muss bedacht werden, dass die Folge- und Zusatzkosten, die mit den neuen Teilhabemöglichkeiten verbunden sind, z.B. Trainingsanzug, Fußballschuhe, Schwimmbrille etc., im Regelbedarf der Kinder nicht enthalten sind.

Die Möglichkeit, dass Kommunen gem. § 29 Abs. 4 SGB II E auf ihren Antrag hin mit dem Abschluss der Vereinbarungen, deren Ausführung und Abrechnung beauftragt werden, ist sehr zu begrüßen. Denn die Anforderungen, die § 29 SGB II E an die Agentur für Arbeit stellt, sind erheblich. Danach müsste sie gleichsam Aufgaben der Gemeinwesenarbeit erbringen, nämlich gemeinsam mit anderen kommunalen Trägern, vor allem der Jugendhilfe, die örtlichen Angebote im Bereich von Bildung und Teilhabe vernetzen und optimieren und andererseits auf die leistungsbeziehenden Eltern einwirken, um Bildungsbedarfe dort zu wecken, wo sie noch nicht vorhanden sind. Bei den neuen Bildungs- und Teilhabeansprüchen der Kinder und Jugendlichen müssen

sich die Jobcenter eine neue Philosophie aneignen. Sie müssten darauf hinwirken, dass Leistungen, die Geld kosten, auch in Anspruch genommen werden. Diese weitgehend sozialpädagogischen Anforderungen könnten mit dem derzeitigen Personal der Jobcenter wohl nur in seltenen Fällen erfüllt werden. Es ist davon auszugehen, dass viele Kommunen von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Leistungen vor Ort selber abzuschließen und abzurechnen (sei es via Gutscheine oder Kostenübernahmeerklärung) und sich die Kosten vom Bund erstatten lassen. Dafür spricht auch, dass sie diese Aufgabe für die Kinder im SGB XII-Bezug ohnehin wahrnehmen müssen. Nach der Gesetzesbegründung bleibt auch bei der Beauftragung die „Aufgabenverantwortung der Agentur für Arbeit gewahrt“<sup>78</sup>. Es bleibt in der Gesetzesbegründung allerdings noch offen, ob die Anträge auf Bildung und Teilhabe zunächst bei der gemeinsamen Einrichtung, sprich im Jobcenter, gestellt, und dann an die Kommune weitergeleitet werden oder ob sich die Leistungsberichtigten sofort an die Kommunen wenden können. Letzteres wäre im Sinne der Vereinfachung und Übersichtlichkeit zu bevorzugen. In diesem Zusammenhang wäre es ferner hilfreich, wenn im Gesetz oder in der Begründung die Frage der **Antragsberechtigung** geklärt würde. So wäre es von Vorteil, wenn - anders als im SGB VIII - bei mangelndem Engagement der Eltern z.B. auch die Schule beim Grundsicherungsträger z.B. die Lernförderung oder den Zuschuss zu der Mittagsverpflegung beantragen kann oder ein Kind oder Jugendlicher seine Gutscheine für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben selber abholen bzw. die Kostenübernahmeerklärung beantragen kann.

#### 6. Verbesserung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ?

Es wird sich zeigen müssen, ob sich durch die geplanten Gesetzesänderungen die Bedingungen der Kinder- und Jugendlichen in einkommensschwachen Familien verbessern werden. Es ist allerdings zu befürchten, dass es vielerorts nicht zu einer Ausweitung des Angebots kommen wird, sondern lediglich zu einer **Verlagerung der Kostentragung**. Länder und Kommunen könnten aufgrund ihrer häufig desaströsen Haushaltslage die Gelegenheit wahrnehmen könnten, sich einen Teil der von ihnen selber bereits eingerichteten und finanzierten Infrastrukturmaßnahmen in den Bereichen von Bildung und Teilhabe für die Kinder im Grundsicherungs- und Kinderzuschlagsbezug nun vom Bund finanzieren zu lassen. Dies würde nicht zu einer Ausweitung von Leistungen führen, sondern lediglich zu einer Kostenverlagerung. Denkbar ist dies bei der Mittagsverpflegung und der Lernförderung in den Schulen, die derzeit über verschiedene Programme von Ländern und Kommunen finanziert werden. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Länder weitere Einschränkungen bei der Lehrmittelfreiheit und den Schülerbeförderungskosten vornehmen, nachdem nun geklärt ist, dass der Bund über das Sozialgeld die Mittel für die bedürftigen Schüler zu übernehmen hat. Zu einer ähnlichen bloßen Substitution von Landes- durch Bundesmittel kann es im Bereich der Jugend-

<sup>73</sup> Gesetzesentwurf, S 176

<sup>74</sup> Gesetzesentwurf, S. 176

<sup>75</sup> Gesetzesentwurf, S. 176

<sup>76</sup> § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II E

<sup>77</sup> Gesetzesentwurf, S. 176

<sup>78</sup> Gesetzesentwurf, S. 179

arbeit des § 11 Abs. 3 SGB VIII kommen, wo bislang über die kommunale Kinder- und Jugendhilfe über die „Kann“-Bestimmung des § 90 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII erhebliche Mittel bereitgestellt werden, damit Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten von Teilnahmebeiträgen der außerschulischen Bildungsarbeit, der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, der Kinder- und Jugendberufshilfe etc. befreit werden<sup>79</sup> Auch freie Träger könnten nunmehr die Gelegenheit wahrnehmen, die Gebühren für ihre Leistungen zu erhöhen. Dies wäre jedoch für alle Kinder ein Rückschritt, vor allem für jene, die mit ihren Familien nur wenig über dem Grundsicherungsniveau leben.

Zum anderen müssen die Angebote der Bildung und Teilhabe von den Kindern und Jugendlichen auch genutzt werden. Konzepte wie Gutscheine oder Chipkarte gehen von einem **Marktkonzept** aus: danach gilt es nur die Nachfragemacht der Kinder zu stärken, damit diese die Angebote auf dem Markt nutzen können. Dies geht jedoch an den realen Gegebenheiten vorbei: Kein Mädchen aus einer Migrantenfamilie wird nach Einführung von Gutscheinen und Chipkarte in den Sportverein gehen, kein Junge wird vom Computer weggelockt, um ein Musikinstrument zu erlernen. Bildungsbedürfnisse müssen dort geweckt werden, wo sie noch nicht vorhanden sind. Die können, wenn es nicht von den Eltern selber angestoßen werden kann, nur Menschen, die mit diesen Kindern bereits zu tun haben: LehrerInnen und SozialpädagogInnen. Dies ist ein starkes Argument dafür, die neuen Bildungs- und Teilhabeangebote in den Schulen zu etablieren und nicht außerhalb der Schulen. Die positiven Erfahrungen mit der Stuttgarter FamilienCard, auf die Frau Ministerin von der Leyen ausdrücklich Bezug nimmt, zeigt aber auch, dass die überwältigende Inanspruchnahme durch Eltern und Kinder vor allem auf den (gemeinsamen) Besuch von Spaßbädern und des Zoos realisiert wurde – genau diese Bereiche klammert das Teilhabepaket der Bundesregierung aber aus.

Es ist jedoch von unschätzbarem Gewinn, dass die Gesetzesänderung in den nächsten Monaten dazu führen wird, dass alle lokalen Akteure im Bereich von Bildung und Teilhabe sich mit den Grundsicherungsträgern zusammensetzen werden, um eine Bestandsaufnahme der infrastrukturellen Angebote für Kinder und Jugendliche zu machen und an einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung zu arbeiten.

---

<sup>79</sup> Vgl. den offenen Brief der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe an die Bundesministerinnen von der Leyen und Schröder vom 7.10.2010.